

Amtliche Bekanntmachung

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 14. Mai 2013

Nr. 21

I n h a l t

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Bachelorstudiengang Chemie und im Studiengang
Lehramt Chemie an Gymnasien am Karlsruher Institut
für Technologie (KIT)**

124

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Chemie und im Studiengang Lehramt Chemie an Gymnasien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 14. Mai 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 b) der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Dezember 2012 (GBl. S. 670, 671), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 18. Februar 2013 die nachstehende Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Chemie und im Studiengang Lehramt Chemie an Gymnasien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Sind für den Bachelorstudiengang Chemie bzw. den Studiengang Lehramt Chemie an Gymnasien Zulassungszahlen nach der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten (ZZVO) festgesetzt, vergibt das Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt das KIT im Bachelorstudiengang Chemie und im Studiengang Lehramt Chemie an Gymnasien zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die nicht Deutschen nach § 1 Abs. 2 HVVO gleichgestellt sind.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

bis zum 15. Juli eines Jahres

beim KIT eingegangen sein (**Ausschlussfrist**).

§ 3 Form des Antrages

(1) Die Form des Antrages richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung oder einer beruflichen Qualifikation im Sinne des § 59 LHG bzw. einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten ausländischen oder sonstigen Hochschulzugangsberechtigung;
2. sofern vorhanden: Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben;
3. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die Fakultät für Chemie und Biowissenschaften mindestens eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon eine Professorin oder ein Professor. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Auswahlkommission teilnehmen. Eines der Mitglieder der Auswahlkommission, das durch deren Mitglieder bestimmt wird, führt den Vorsitz.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden oder
- b) eine frühere Zulassung erloschen ist, weil eine Prüfung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 34 Abs. 2 und 3 LHG). Über die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission für den Bachelorstudiengang Chemie und den Studiengang Lehramt Chemie an Gymnasien im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Chemie und der Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste (§ 7). Die Entscheidung über

die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten in den Fächern Mathematik und Chemie; sind keine Punkte im Fach Chemie ausgewiesen, werden ersatzweise die Punkte im bestbewerteten weitergeführten naturwissenschaftlichen Fach herangezogen,
- c) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige für den Studiengang einschlägige Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Rangliste wird nach einer Punktzahl, in die nachfolgende Leistungen eingehen, erstellt:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.²
- b) Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten der in § 6 b) genannten Fächer werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch die Zahl der insgesamt herangezogenen Einzelnoten geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Die Punktzahlen der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Nr. 1 a) und der Einzelnoten nach Nr. 1 b) werden addiert (max. 30 Punkte). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der beruflichen und sonstigen Leistungen:

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf (z.B. CTA oder PTA) und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- b) praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
- c) außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise und Auszeichnungen, besonderes soziales, politisches oder sportliches Engagement).

¹ Bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

² Dies bedeutet, dass faktisch abgerundet wird: z.B. aus 14,12 wird 14,1 oder aus 14,19 wird 14,1.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Die gemäß Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) ermittelten Punkte werden mit drei multipliziert (max. 90 Punkte) und die gemäß Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und sonstige Leistungen) ermittelten Punkte werden mit zwei multipliziert (max. 30 Punkte). Beide Punktzahlen werden addiert (max. 120 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Auswahlverfahrens eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Chemie und im Studiengang Lehramt Chemie an Gymnasien vom 11. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachung des KIT vom 11. Juni 2012, Nr. 29) außer Kraft.

Karlsruhe, den 14. Mai 2013

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)